

Satzung des Vereins

„Spitz-Nothilfe e.V.“



„SPITZ-NOTHILFE E.V.“	1
<i>§ 1 Name und Sitz des Vereines.....</i>	<i>2</i>
<i>§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines.....</i>	<i>2</i>
<i>§ 3 Art und Erwerb der Mitgliedschaft</i>	<i>2</i>
<i>§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....</i>	<i>3</i>
<i>§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft.....</i>	<i>3</i>
<i>§ 6 Organe des Vereins.....</i>	<i>3</i>
<i>§ 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort</i>	<i>3</i>
<i>§ 8 Bindungswirkung</i>	<i>3</i>
<i>§ 9 Die Mitgliederversammlung.....</i>	<i>4</i>
<i>§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....</i>	<i>4</i>
<i>§ 11 Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB.....</i>	<i>5</i>
<i>§ 12 Der Vorstand.....</i>	<i>5</i>
<i>§ 13 Die Aufgaben des Vorstandes.....</i>	<i>5</i>
<i>§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder.....</i>	<i>5</i>
<i>§ 15 Abwahl / Ausscheiden des Vorstands/eines Vorstandsmitgliedes.....</i>	<i>6</i>
<i>§ 16 Kassenprüfung</i>	<i>6</i>
<i>§ 17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung.....</i>	<i>7</i>
<i>§ 18 Sonderbestimmungen</i>	<i>7</i>
<i>§ 19 Inkrafttreten der Satzung.....</i>	<i>7</i>

Satzung „Spitz-Nothilfe“

§ 1 Name und Sitz des Vereines

- 1.1 Der Verein trägt den Namen „Spitz-Nothilfe e.V.“ und ist im Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 40051 beim Amtsgericht Wittlich eingetragen.
- 1.2 Sitz des Vereins ist Bitburg. Erfüllungsort für alle Rechtsgeschäfte und Gerichtsstand ist der Wohnort der/des jeweiligen 1. Vorsitzenden.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereines

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.2 Zweck des Vereines ist,
 - Hunde der Varietäten Deutscher Spitz sowie deren Mischlinge, die in Not geraten sind, möglichst schnell und gut wieder in ein neues, festes zu Hause zu vermitteln. In diesem Sinne ist auch ein Pflegestellennetz aufzubauen und zu unterhalten.
 - Eine enge Zusammenarbeit mit Tierschutzvereinen sowie Tierheimen aufzubauen und ihnen schnell bei der Vermittlung zu helfen.
 - die Bevölkerung über die Eigenschaften, Rasse- und Wesensmerkmale des Deutschen Spitzes aufzuklären, seinen wahren Charakter der Öffentlichkeit wieder bekannt zu machen, diese für die Bedrohung der Spitzrassen zu sensibilisieren und so dem Aussterben dieser bedrohten Hunderassen entgegenzuwirken.
 - Haltern der betroffenen Rassen Unterstützung und Hilfe bei der Bewältigung vorhandener Probleme anzubieten, bzw. das Auftreten solcher nach Möglichkeit bereits im Vorfeld durch Aufklärung zu verhindern.
 - Die Förderung des Tierschutzes und die Verbreitung des Tierschutzgedankens, wobei besondere Beachtung hier den tierschützerischen Belangen und tierschutzrechtlichen Vorschriften zur Haltung und Pflege sowie die artgerechte Erziehung von Hunden gilt.
- 2.3 Finanzierung des Vereinszwecks

Zweck und Ziele des Vereins werden finanziert durch Beiträge der Mitglieder sowie durch Spenden in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden nach den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften.

§ 3 Art und Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede juristische und geschäftsfähige natürliche Person werden. Weiter wird auf § 14.10 dieser Satzung verwiesen.
- 3.2 Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt schriftlich beim Vereinsvorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Im Falle der Ablehnung brauchen die Gründe nicht angegeben werden.
- 3.3 Die Mitgliedschaft wird wirksam mit der Bestätigung der Aufnahme und sobald das aufzunehmende Mitglied seine bei der Aufnahme fälligen Zahlungen an den Verein geleistet hat.
- 3.4 Es gibt ordentliche Mitglieder und Anschlussmitglieder. Die Mitgliedsbeiträge können für bestimmte Gruppen von Mitgliedern ermässigt (z.B. Jugendliche, Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose, etc.), für Anschlussmitglieder auch erlassen werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 3.5 Durch einstimmigen Vorstandsbeschluss oder auf Vorschlag von Vereinsmitgliedern können auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit nach Beratung

Satzung „Spitz-Nothilfe“

Ehrenmitglieder ernannt werden, welche von der Beitragspflicht befreit sind und weder ein aktives noch ein passives Wahlrecht besitzen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins verpflichten sich das Tierschutzgesetz zu beachten und ihren Tieren ein artgerechtes Leben zu ermöglichen, insbesondere was die rassespezifischen Eigenschaften des Spitzes anbelangt.
- 4.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen.
- 4.3 Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, sich zu Wort zu melden und Anträge zu stellen.
- 4.4 Jedes Mitglied hat aktives sowie bei Volljährigkeit auch passives Wahlrecht.
- 4.5 Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins und auf die Teilnahme an den Vereinsveranstaltungen.
- 4.6 Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
- 4.7 Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Fälligkeiten, Zahlungsmodalitäten, etc. wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist in der Beitragsordnung geregelt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- 5.2 Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des auf die schriftliche Austrittserklärung folgenden Monats. (Austritt). Zur Fristwahrung genügt das Datum des Poststempels. Bereits bezahlte Beiträge werden einbehalten.
- 5.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Satzung oder gegen satzungsmäßige Beschlüsse verstoßen hat, sich eines schwerwiegenden unkameradschaftlichen oder vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht, gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstoßen hat oder seiner Beitragspflicht trotz zweifacher Mahnung nicht nachgekommen ist. Der Ausschluss wird zum Monatsende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Bekanntgabe des Ausschlusses erfolgt schriftlich.
- 5.4 Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen nach Zugang der Bekanntgabe mit schriftlich begründeter Beschwerde anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- 5.5 Mit dem Ende der Mitgliedschaft haben Funktionsträger die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger oder dem Vorstand innerhalb von 2 Wochen zu übergeben. Die Übergabe ist schriftlich zu protokollieren.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 8 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Organe sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Tierschutzgesetz stehen.

Satzung „Spitz-Nothilfe“

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins. Ihre Beschlüsse verpflichten alle Mitglieder.
- 9.2 Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. In den Jahren zwischen den Versammlungen soll ein formloses Treffen stattfinden.
- 9.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss weiterhin einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung auf Verlangen einer Minderheit nach den Bestimmungen des BGB schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Versammlung gelten die §§ 9 - 16 dieser Satzung entsprechend.
- 9.4 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Versammlungstag müssen mindestens vier Wochen liegen.
- 9.5 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben Mitglieder anwesend sind.
- 9.6 Anträge zur Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich vorliegen. Dringlichkeitsanträge, die nicht fristgerecht eingereicht werden, können nur mit Beschluss der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zur Verhandlung kommen. Anträge des Vorstandes bedürfen eines solchen Beschlusses nicht, sondern können jederzeit gestellt werden.
- 9.7 Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Es entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 9.8 Wahlen erfolgen durch Handzeichen. Stehen für ein Amt mehrere Kandidaten zur Wahl, kann die Versammlung die Abstimmung mittels Stimmzettel oder ein anderes Abstimmungsverfahren beschließen. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht kein Bewerber im 1. Wahlgang die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, reicht im 2. Wahlgang die einfache Mehrheit. Erhält keiner der Kandidaten die einfache Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der noch amtierende Vorstand nach §11.
- 9.9 Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Mitglied mit einer Stimme; Stimmübertragung ist bei Verhinderung per Bevollmächtigung an ein anderes Mitglied zulässig.
- 9.10 Über Mitmitgliederversammlungen und –beschlüsse sind Protokolle zu erstellen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind. Die Bekanntgabe kann per Post, über einen geschützten Bereich der einzurichtenden Internetplattform, per Mail-Newsletter oder in ähnlicher Weise erfolgen.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Die Mitgliederversammlung nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen.
- 10.2 Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Wahl des Kassenwartes,
 - die Wahl von zwei Kassenprüfern,
 - die Entlastung des Vorstandes,
 - die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,

Satzung „Spitz-Nothilfe“

- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über die Angelegenheiten des Vereins.

§ 11 Der geschäftsführende Vorstand nach §26 BGB

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/in, von denen (im Aussenverhältnis) jeweils 2 gemeinsam vertretungsberechtigt sind. Der/die Kassenwart/in ist Vertreter/in des/der 1. Vorsitzende/n und wird tätig bei Verhinderung des/der 1. Vorsitzenden oder bei dringendem Bedarf.

§ 12 Der Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und zwei bei Bedarf zu wählenden Beisitzern.
- 12.2 Der Vorstand kann durch Satzungsänderung erweitert werden. Daneben kann sich der Vorstand beratende Vorstandsmitglieder mit besonderer Fachkunde oder für spezielle Aufgaben selbst hinzu wählen.
- 12.3 Der Vorstand und die Kassenprüfer werden für die Dauer von vier Jahren gewählt. Scheidet ein oder scheidet mehrere oder alle Vorstandsmitglieder vorzeitig aus dem Amt, ist dennoch nach Ablauf der regulären Wahlperiode der gesamte Vorstand neu zu wählen. Der amführende Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 12.4 Die Mitglieder des Vorstandes sind intern einzeln und allein handlungsberechtigt. Alle Vorstandsmitglieder müssen voll geschäftsfähig sein.
- 12.5 Der Vorstand ist berechtigt, auf Rechnung des Vereins eine Haftpflichtversicherung für sein Vorstandshandeln abzuschliessen.

§ 13 Die Aufgaben des Vorstandes

- 13.1 Führung und Vertretung des Vereines nach außen
- 13.2 Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte
- 13.3 Verwaltung des Vereinsvermögens
- 13.4 die Überwachung der Einhaltung der Satzung, Vereinsbeschlüsse, Beitragsordnung, etc.
- 13.5 die Überwachung, Steuerung und Koordination der Vereinsarbeit innerhalb des Vereins und in der Zusammenarbeit mit anderen Organisationen. Hierzu zählt auch die Förderung und Koordination der Arbeit der Internetplattform des Vereins.
- 13.6 Über Vorstandsversammlungen sind Protokolle zu erstellen, die von dem/der Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zur Verfügung zu stellen sind. Die Bekanntgabe kann per Post, über einen geschützten Bereich der einzurichtenden Internetplattform, per Mail-Newsletter oder in ähnlicher Weise erfolgen. Sonstige Vorstandsbeschlüsse sollen durch den Schriftführer festgehalten und archiviert werden, wobei auch das Ausdrucken und Archivieren diesbezüglichen elektronischen Schriftverkehrs des Vorstands ausreicht.

§ 14 Aufgaben der Vorstandsmitglieder

- 14.1 Der Erste Vorsitzende vertritt den Verein nach innen und außen. Ihm obliegt die Einberufung und Leitung der Sitzungen des Vorstands, sowie der Mitgliederversammlung.
- 14.2 Der Kassenwart erledigt den laufenden Geschäftsbetrieb. Weiterhin ist er für die Mitgliederverwaltung und die ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich. Er hat der Mitgliederversammlung jeweils Rechnung zu legen. Dem Vorstand hat er auf Anforderung Rechnung zu legen. Er übernimmt selbständig den Einzug der Beiträge. Den von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern hat er Einsicht in die Buchführung zu

Satzung „Spitz-Nothilfe“

gewähren. Der Kassenwart übernimmt die Aufgaben des Ersten Vorsitzenden bei dessen Verhinderung.

- 14.3 Der Schriftführer ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Führung der Versammlungsprotokolle von Vorstands- und Mitgliederversammlung, sowie deren Zustellung an Vorstands- und/oder Vereinsmitglieder. Des Weiteren ist er verantwortlich für die Übermittlung relevanter Informationen innerhalb des Vereins. Er sollte bei allen Vorstandssitzungen anwesend sein.
- 14.4 Der Vorstand bestimmt in seiner konstituierenden Sitzung mit Stimmenmehrheit den/die Vertreter/in des/der 1. Vorsitzenden und die weiteren Aufgaben eines jeden Vorstandsmitglieds.
- 14.5 Auskünfte zum Kassenstand dürfen nur den Vorstandsmitgliedern, den Kassenprüfern und der Mitgliederversammlung gegeben werden.
- 14.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Für alle Entscheidungen des Vorstandes ist eine einfache Mehrheit des Vorstandes notwendig, jedes Vorstandsmitglied muss mitentscheiden.
- 14.7 Der Vorstand ist befugt, notwendige Geschäfte nach Vorstandsbeschluss zu tätigen. Die Vorstandsentscheidung muss bei Ausgaben, die 25 % des Vereinsvermögens überschreiten, einstimmig sein. Solche Geschäfte sind den Mitgliedern zeitnah bekannt zu geben. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand in diesem Punkt zu überwachen.
- 14.8 Um die Interessen des Vereins und die seiner Mitglieder jederzeit uneingeschränkt vertreten zu können, dürfen die Vorstandsmitglieder keine weiteren Ämter in anderen Vereinen bekleiden. Dieses gilt insbesondere dann, wenn die Interessen des anderen Vereins mit den Zielen und Interessen des Spitz-Nothilfe (e. V.) in Konflikt geraten. In solchen Vereinen ist auch eine Mitgliedschaft nicht erwünscht.

Ausnahmen sind jedoch möglich wenn:

- hierdurch erhebliche erkennbare Vorteile für den Spitz-Nothilfe (e. V.) entstehen oder
- sich hierdurch die Interessen und Ziele des Spitz-Nothilfe (e. V.) effektiver vertreten lassen oder
- die Erfüllung der Aufgaben und die Vereinsarbeit des betreffenden Vorstandsmitglieds in unserem Verein, weiterhin in vollem Umfang gewährleistet sind
- und der Vorstand hiervon unterrichtet wurde und dem Vorhaben zustimmt.

§ 15 Abwahl / Ausscheiden des Vorstands/eines Vorstandsmitgliedes

- 15.1 Die Abwahl des Vorstands oder eines Vorstandsmitgliedes kann nur stattfinden, wenn dieser Tagesordnungspunkt den Delegierten mit der Einladung zur ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Beachtung der jeweils geforderten Einladungsfristen angegeben wird.
Für die Abwahl genügt in diesem Fall die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 15.2 Wenn die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes auf der Tagesordnung nicht unter Wahrung der Einladungsfrist bekannt gegeben worden ist, kann eine Abwahl nur erfolgen, wenn die Mitglieder mit zwei Drittel der abgegebenen Stimmen die Abwahl als zusätzlichen Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung aufnehmen.
Zur Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes ist dann eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.
- 15.3 Bei Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes findet unmittelbar danach eine Neuwahl für den Rest der laufenden Amtszeit statt.

Satzung „Spitz-Nothilfe“

§ 16 Kassenprüfung

- 16.1 Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer in der Geschäftsstelle zu prüfen. Zwischenprüfungen sind jederzeit zulässig.
- 16.2 Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.

§ 17 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

- 17.1 Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.
- 17.2 Die Auflösung des Vereins kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 17.3 Die zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung wählt mit 2/3 Mehrheit eine/n Liquidator/in, der das Vereinsvermögen verwalten soll in der Weise, dass dieses zunächst für die verbleibenden Pflegehunde des Vereins bis zu deren Ableben oder Abgabe verwendet werden und der Rest dann der GEH Gesellschaft zur Erhaltung alter und gefährdeter Haustierrassen e.V. mit Sitz in Witzenhausen zufließen soll. Die zum Zweck der Auflösung einberufene Mitgliederversammlung kann über eine anderweitige gemeinnützige Verwendung mit 2/3 Mehrheit beschließen.
- 17.4 Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.

§ 18 Sonderbestimmungen

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, von sich aus Änderungen redaktioneller Art an der Satzung vorzunehmen, soweit dies erforderlich ist, insbesondere für die Eintragung im Vereinsregister bzw. zur Erlangung der Anerkennung als gemeinnützig.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 03.05.2006 auf der konstituierenden Mitgliederversammlung beschlossen worden. Sie tritt am Tage der Eintragung, am 28.08.06, im Vereinsregister in Kraft. Sie wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 26.03.2011 abgeändert. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 05.10.2013 wurde diese Satzung geändert.